

ANSCHLUSSPLAN
"KRADENPUHL-KUHLE-TEIL B"



WA 4,5,6 =	WA I
	0.4 0.5 max 2W
WA 1,2,3 =	WA II
	0.4 0.8 max 4W

AUFSTELLUNG
DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

RECHTSGRUNDLAGEN
DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBOUG VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BBOUG VOM 26. NOVEMBER 1966 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968.
DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BBOUG IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBOUG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDEBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG
IM BEREICH DER VORGÄRTE ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE SIND SPIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M ZULÄSSIG.
DIE HOFSSEITIGE EINFRIEDIGUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 M HÖHE ZULÄSSIG.
- DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMÄSTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN HAUSEN IST NICHT ZULÄSSIG.
- DREMPEL BIS 0,50 M HOHE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIES NICHT ZUM VOLLGESCHOSS FÜHRT. DIE TRAUFRÖHEN DÜRFEN AUCH HIER 3,25 M (1-GESCHOSSIG) BZW. 5,50 M (2-GESCHOSSIG) ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DOPPELHAUSER UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPAßT WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (S. 23, 131 BBOUG) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BBOUG AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
- DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER OFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEHEWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWERTEN.
- GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON HINDESTENS 5 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN ZU GEMÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE LUFTHÖHEN ÜBER DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE NUR HÖHER ALS 5 M BETRÄGT.
- IM WA-1, WA-2 UND WA-3-GEBIET IST BEI HÄNGIGEM GELÄNDE DIE ZWEIFLÜGELIGE GARAGENFESTSETZUNG FESTEZULEGEN. HIER DÜRFEN DIE TRAUFRÖHEN BEIDSEITIG HÖCHSTENS 3,25 M UND TALSSEITIG HÖCHSTENS 5,50 M ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. (AUSGANGSMASS IST EINE GESCHOSSHÖHE VON 2,75 M UND EINE SOCKELHÖHE VON 0,50 M).

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:500
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOV. 1966 (BGBl. I S. 1237)
UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20. DEZ. 1968 (BGBl. I S. 11)

OFFENLEGUNGSKOPPLAN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				VERKEHRSLÄCHEN		BAUL. ANLAG. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBED.		MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BALDREHNEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBED.	VERWALTUNGS- UND GEMEINBED.	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTRENZE	OFFENE BAUWEISE	VORGESCH. BAUWEISE	BAUWEISE, BAULINIEN, BALDREHNEN
KLIMAREGULIERBETRIEB	DORFBETRIEB	GEWERBEBETRIEB	WOHNENDHAUSEBETRIEB	ÖFFENTL. PARKPLÄTZE	FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBED.	KIRCHE	ÖFFENTL. PARKPLÄTZE	1	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	VORGESCH. BAUWEISE	VORGESCH. BAUWEISE
ALTE WOHNBEREITE	WIRTSCHAFTSBEREITE	INDUSTRIEBETRIEB	SONDERBEREITE	VERKEHRSLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG	VERWALTUNGS- UND GEMEINBED.	HALLE	VERKEHRSLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG	2	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	FLACHDACH	FLACHDACH
ALLESW. WOHNERBEREITE	KERNGEBIETE	INDUSTRIEBETRIEB	SONDERBEREITE	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	SCHULE	KINDERGARTEN	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	3	GESCHLOSSENE BAUWEISE	PULTDACH	PULTDACH
				ABGRENZUNG DES SCHWEDEN	KRANKENHAUS	KINDERGARTEN	ABGRENZUNG DES SCHWEDEN	4	BAULINIE	SATTELDACH	SATTELDACH
				LANDSCHAFTUNG DER PLANTRASSEN	THEATER	KINDERGARTEN	LANDSCHAFTUNG DER PLANTRASSEN	5	BAUGRENZE	WALMDACH	WALMDACH
				HÖHE ÜBER N.N. VERHÄNDEN	JUWELNHAUS	KINDERGARTEN	HÖHE ÜBER N.N. VERHÄNDEN	6	BAUGRENZE	SIEDDACH	SIEDDACH
				HÖHE ÜBER N.N. DEPLANT	JUWELNHAUS	KINDERGARTEN	HÖHE ÜBER N.N. DEPLANT	7			
				SICHTLINIEN	JUWELNHAUS	KINDERGARTEN	SICHTLINIEN	8			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		9			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		10			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		11			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		12			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		13			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		14			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		15			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		16			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		17			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		18			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		19			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		20			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		21			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		22			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		23			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		24			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		25			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		26			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		27			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		28			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		29			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		30			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		31			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		32			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		33			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		34			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		35			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		36			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		37			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		38			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		39			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		40			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		41			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		42			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		43			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		44			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		45			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		46			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		47			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		48			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		49			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		50			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		51			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		52			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		53			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		54			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		55			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		56			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		57			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		58			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		59			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		60			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		61			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		62			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		63			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		64			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		65			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		66			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		67			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		68			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		69			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		70			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		71			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		72			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		73			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		74			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		75			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		76			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		77			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		78			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		79			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		80			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		81			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		82			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		83			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		84			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		85			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		86			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		87			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		88			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		89			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		90			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		91			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		92			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		93			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		94			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		95			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		96			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		97			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		98			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		99			
					JUWELNHAUS	KINDERGARTEN		100			

STADT LEICHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. A11
GEBIET: "KRADENPUHL-KUHLE"
- TEIL "A" -
1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN
FLUR: 2
M. 1:500

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBOUG vom 26.11.1966 durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Leichlingen am 29. Mai 1967 aufgestellt worden.

Nach der Bekanntmachung in den Tagesblättern der Stadt Leichlingen hat der Rat der Stadt Leichlingen am 29. Mai 1967 beschlossen, den Plan mit der Begründung, dass er im Einklang mit dem BBOUG steht, zu genehmigen.

Der Rat der Stadt hat diesen Plan nach § 2 (1) BBOUG am 29. Mai 1967 genehmigt.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBOUG vom 26.11.1966 durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Leichlingen am 29. Mai 1967 aufgestellt worden.

Nach der Bekanntmachung in den Tagesblättern der Stadt Leichlingen hat der Rat der Stadt Leichlingen am 29. Mai 1967 beschlossen, den Plan mit der Begründung, dass er im Einklang mit dem BBOUG steht, zu genehmigen.

Der Rat der Stadt hat diesen Plan nach § 2 (1) BBOUG am 29. Mai 1967 genehmigt.

DER RAT DER STADT
LEICHLINGEN

DER STADTDIREKTOR
LEICHLINGEN